

Elternzeit – Schritt in die Zukunft

Am 1. Januar 2026 ist das Gesetz zur Elternzeit in Kraft getreten. Die neue Gesetzgebung zur Elternzeit wurde in den letzten Wochen und Monaten oft diskutiert. Leibliche Eltern mit Kindern ab Jahrgang 2023 und jünger kommen nun in den Genuss der Elternzeit. Vor allem für die Eltern der Übergangsjahre 2023 bis 2025 besteht nun Handlungsbedarf. Denn diese Familien haben nun als erste die Chance, die Elternzeit von zwei bezahlten Monaten sowie zwei Monate unbezahlt mit ihrem Kind zu verbringen. Leibliche Eltern von Kindern mit Jahrgang 2023 müssen die Elternzeit bis zum 31.12.2026 bezogen haben. Deshalb machen sie sich am besten jetzt schon Gedanken, wann und wie lange sie diese beziehen möchten. Eine klare Kommunikation mit dem Arbeitgeber ist das A und O.

Was bedeutet das konkret für Familien?

Stellen Sie sich vor, Ihr Kind ist zwei Jahre alt, Sie arbeiten wieder Vollzeit. Plötzlich eröffnet sich die Möglichkeit der Elternzeit – vielleicht für die Eingewöhnung in die Kita, für gemeinsame Abenteuer oder einfach für den Alltag, der oft zu kurz kommt.

Die Elternzeit (insgesamt vier Monate) ist flexibel beziehbar: Am Stück, in Wochen, Tagen oder sogar Stunden – alles ist möglich. Zwei Monate davon sind voll bezahlt (bis maximal 4900 Franken pro Monat). Die restlichen zwei Monate können Sie unbezahlte Elternzeit nehmen, wenn Sie möchten. Das kann eine grosse Entlastung für Familien sein. Diese vier Monate Elternzeit stehen sowohl den Müttern als auch den Vätern zu.

Die Fakten im Überblick

- Anspruch:** Wer mindestens während sechs Monaten ununterbrochen bei demselben liechtensteinischen Arbeitgeber beschäftigt war, hat Anspruch auf die Elternzeit.
- Fristen:** Leibliche Eltern müssen die Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs des Kindes bezogen haben – mit Ausnahme des Jahrgangs 2021: Hier gilt die Frist bis Ende 2026.

«Nutzen Sie diese gesetzliche Änderung als Chance, damit Familie und Beruf nicht länger Gegensätze sind, sondern gemeinsam Zukunft gestalten!»

Simone Faust
Frauennetz Liechtenstein

res des Kindes bezogen haben. Eine Ausnahme bildet der Jahrgang 2023, hier gilt die Frist bis Ende 2026.

Wahl- oder Pflegeeltern müssen die Elternzeit bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres des Kindes bezogen haben – mit Ausnahme des Jahrgangs 2021: Hier gilt die Frist bis Ende 2026.

Flexibler Bezug

Es ist notwendig, sich mit dem Arbeitgeber abzusprechen, sodass Zeitpunkt und Dauer des Bezugs für beide Parteien passen. Die Abwesenheit sollte mindestens drei Monate vorher dem Arbeitgeber angekündigt werden.

Elterngeld – So funktioniert's

Elterngeld ist die Entschädigung für die erwähnten zwei Monate Elternzeit, die bezahlt werden.

- Der anspruchsberechtigte Elternteil oder sein Arbeitgeber meldet den Anspruch bei der Familienausgleichskasse (FAK) an.
- Der Arbeitgeber bestätigt in jedem Fall gegenüber FAK den Beginn und die Dauer der Elternzeit.
- Besteht ein gleichartiger Leistungsanspruch in einem anderen Staat, entfällt der Anspruch in Liechtenstein.
- Wurde bereits unbezahlte Elternzeit bezogen, reduziert sich der Anspruch auf Elternzeit entsprechend.

Die Auszahlung erfolgt nachträglich und direkt an die Elternteile (nicht über den Arbeitgeber). Das Elterngeld ist im Gegensatz zum Mutter- und Vaterschaftsgeld steuerfrei und unterliegt keinen Sozialversicherungsbeiträgen. Beachten Sie, dass sich je nach Dauer des Bezugs der 13. Monatslohn reduziert.

Offene Punkte

Fragen zur Unfallversicherung, Pensionskassenbeiträgen, Krankenkassenprämien oder zum Krankentaggeld sind derzeit nicht abschliessend geklärt. Es wird dringend empfohlen, diese Punkte mit dem Arbeitgeber und dem Versicherer zu besprechen, um Deckungslücken zu vermeiden.

Informationen und Formulare: www.ahv.li



Simone Faust
Frauennetz Liechtenstein